Friedhofsordnung

GEMEINDE PIANS



Friedhofsordnung der Gemeinde Pians

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBI. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBI. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBI. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof Pians befindet sich im Eigentum der Gemeinde Pians.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
- a) in der Gemeinde Pians verstorben sind,
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- d) das Sammeln und Betteln von Spenden
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischen
- e) Urnenstelen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (6) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen und Urnenstelen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab

Länge 120 cm

Breite 80 cm

b) Doppelgrab

Länge 120 cm

Breite 160 cm

c) Urnenerdgrab

Länge 120 cm

Breite 80 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab, eine Urnennische und eine Urnenstele beträgt 15 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach

nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Wochen zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal (zum Beispiel Grabkreuze aus Schmiedeeisen) zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

(1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab

Länge 120 cm

Breite 80 cm

b) Doppelgrab

Länge 120 cm

Breite 160 cm

c) Urnenerdgrab

Länge 120 cm

Breite 80 cm

Die maximale Höhe der Einfriedung beträgt einheitlich 20 cm. Zur Friedhofsmauer muss ein Abstand von 30 cm gehalten werden, zum Nachbargrab ebenfalls ein Abstand von 30 cm.

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere 5 Jahre durch ein fristgerecht gestelltes Ansuchen bei der Gemeinde. Die maximale Ruhefrist beträgt daher 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnenstelen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Pions, am 23.12.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.12.2016

Abzunehmen am: 16.01.2017

Abgenommen am:

16.01-2012